

An aerial photograph of a village nestled in a valley. In the foreground, a large, forested hill slopes down towards the village. The village itself is composed of numerous houses with dark roofs, interspersed with trees. The background shows rolling hills under a bright sky with sunbeams. The overall color palette is warm, dominated by greens and browns.

KRAUCH
THAL

SCHULREGLEMENT

Inkraftsetzung 1. Januar 2025

Der Gemeinderat von Krauchthal erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Bst. a sowie 28b Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 7. Dezember 2007 in der Fassung vom 11. August 2020 folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Krauchthal (Gemeinde) im Schulwesen. Es regelt insbesondere die Bereiche, die nicht durch kantonales Recht oder durch die Gemeindeordnung geregelt sind.
Schulwesen	Artikel 2 ¹ Das Schulwesen der Gemeinde umfasst: a) den Kindergarten; b) die Primarstufe (1.-6. Schuljahr); c) die Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr); d) der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr; e) die Tagesschule; f) den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst; g) weitere besondere und ergänzende Angebote. ² Der Kindergarten und die Primarschule sind Teil der Gemeindeverwaltung. ³ Die übrigen Angebote des Schulwesens können von der Gemeinde selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten bereitgestellt werden (Art. 3 und 4).
Interkommunale Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit dem Kanton	Artikel 3 ¹ Die Gemeinde kann das Angebot der Sekundarstufe I in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bereitstellen oder durch eine andere Gemeinde bereitstellen lassen. ² Sie kann in Ausnahmefällen Angebote des Kindergartens und der Primarstufe auch für Kinder aus anderen Gemeinden führen oder Kindern der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen. ³ Sie überträgt die Bereitstellung des gymnasialen Unterrichts in der 9. Klasse an eine andere Gemeinde oder an den Kanton. ⁴ Sie kann die Angebote des Schulwesens gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e-g in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bereitstellen oder durch eine andere Gemeinde bereitstellen lassen. ⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden oder mit dem Kanton.
Übertragung von Aufgaben an Private	Artikel 4 ¹ Die Gemeinde kann die Bereitstellung der Angebote des Schulwesens gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e-g ganz oder teilweise an Dritte übertragen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag. Er beachtet dabei die Regelungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.
Organisation	
Schulorgane	Artikel 5 Die Schulorgane der Gemeinde sind: a) der Gemeinderat; b) die Ressortleitung Bildung; c) die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter; d) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter;

- e) die Leiterin bzw. der Leiter der Tagesschule;
- f) die Lehrerkonferenz;
- g) die Klassenlehrpersonen.
- h) die Lehrpersonen.

Zuständigkeiten

Artikel 6

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung der Volksschule.

Er ist namentlich zuständig für:

- a) die Aufgaben, welche die kantonale Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinderat zuweist;
- b) die Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b und c sowie Art. 51 des Volksschulgesetzes;
- c) die Schaffung und Aufhebung von Standorten der Tagesschule;
- d) die Aufsicht über die Schule und Tagesschule, soweit die Angebote nicht von anderen Gemeinden oder vom Kanton bereitgestellt werden;
- e) die Bewilligung eines Betriebskonzepts für die Tagesschule;
- f) die Verfügungen in Sachen Schulweg, einschliesslich Schülerinnen- und Schülertransport;
- g) die Anstellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters;
- h) die Anstellung bzw. Einsetzung der Leiterin bzw. des Leiters der Tagesschule;
- i) die Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrkräfte;
- j) den Abschluss von Verträgen mit Schulärztinnen und Schulärzten sowie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten;
- k) den Erlass eines Informationskonzepts für das Schulwesen;
- l) den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

²Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und operativ-betriebliche Führung der Volksschule. Sie ist Zuständig für alle Entscheide und Verfügungen, für welche die kantonale Gesetzgebung sowie die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorsehen.

³Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten im Schulwesen in einer Verordnung; er kann ein Funktionendiagramm als Anhang der Verordnung als massgeblich erklären.

Personalrecht

Artikel 7

¹So weit es das kantonale Recht vorschreibt, sind Personen, die im Schulwesen tätig sind, nach der Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons angestellt.

²Alle anderen im Schulwesen tätigen Personen sind nach dem Personalrecht der Gemeinde angestellt.

Mitwirkung der Eltern

Artikel 8

Der Gemeinderat kann durch Verordnung eine institutionalisierte Form der Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Tagesschule

Angebot

Artikel 9

¹Die Tagesschule der Gemeinde ist ein lastenausgleichsberechtigtes, pädagogisches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde.

²Die Gemeinde führt bei einer Nachfrage von mindestens zehn Kindern je Betreuungseinheit ein Tagesschulangebot.

³Die Tagesschule wird nach Möglichkeit an beiden Schulstandorten geführt.

Zweck

Artikel 10

¹Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet.

²Sie soll allen Familien in der Gemeinde unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich sein.

Finanzierung	<u>Artikel 11</u> ¹ Die Tagesschule wird finanziert durch: a) Beiträge der Eltern; b) den kantonalen Lastenausgleich; c) die Gemeinde.
	² Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis 16 der kantonalen Tagesschulverordnung.
Ausführungsbestimmungen	<u>Artikel 12</u> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er regelt insbesondere: a) die Einzelheiten des Angebots; b) die Voraussetzungen zur Bereitstellung des Angebots; c) die Verpflegung. d) das Personal; e) die Räumlichkeiten f) den Einzelheiten der Elternbeiträge; g) die An- und Abmeldung der Kinder.

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Schulärztlicher Dienst	<u>Artikel 13</u> ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit der Schulleitung eine oder mehrere Schulärztinnen bzw. einen oder mehrere Schulärzte. ² Das Nähere wird in einem Vertrag mit den Ärztinnen bzw. Ärzten geregelt.
Schulzahnärztlicher Dienst	<u>Artikel 14</u> ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit der Schulleitung eine oder mehrere Schulzahnärztinnen bzw. einen oder mehrere Schulzahnärzte. ² Das Nähere wird in einem Vertrag mit den Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten geregelt. Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag. ³ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch den Gemeinderat ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Auftragsverhältnis. ⁴ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulleitung ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter). ⁵ Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, zehn Prozent des steuerbaren Vermögens, sowie die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Reglementen	<u>Artikel 15</u> Folgende Reglemente werden aufgehoben: a) Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 1. August 2010; b) Tagesschulreglement vom 1. August 2011.
Inkrafttreten	<u>Artikel 16</u> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Das vorliegende Schulreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2024 genehmigt

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass der Beschluss des vorliegenden Schulreglements am 9. Januar 2025 unter Hinweis auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums publiziert und dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Krauchthal, 12. Dezember 2024

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin